Morgen-Ausgabe.

„Berliner Tageblatt" und „Handels-Zeitung" erscheint wochentäglich zweimal, Sonntags einmal. Gratis-Beiblätter: Jeden Montag „Zeitgeist", jeden Mittwoch „Technische Rundschau", jeden Donnerstag u. Sonntag illustr. Chronik „Der Welt-Spiegel", jeden Freitag das illustr. Blatt „U.T.K." jedem Sonnabend „Haus Hof Garten"; täglich „Zentralmarkt für den Grundstücks-, Hypotheken- u. Geldverkehr". Man abonniert bei allen Postanstalten des Deutschen Reichs, Oesterreich-Ungarns, der Schweiz, Italiens, Belgiens, Luxemburgs, der Niederlande, Dänemarks, Schwedens, Norwegens, Rußlands u. der Donaustaaten; für alle übrigen Staaten ist der Bezug nur per Kreuzband durch die Exped. d. Zeitung. Bezugspreis: durch die Post vierteljährlich 6.30 M. exkl. Zustellungsgebühr, Ausland exkl. Postaufschlag; für Groß-Berlin monatlich 2.10 M., vierteljährlich 6.30 M. frei ins Haus. Direkt unter Kreuzband monatlich für Rußland 8 M., für's Inland 5.20 M. In Berlin abonniert man bei der Hauptexped. SW 19, Jerusalemer Str. 46/49, Fernspr. Amt Zentrum, Nr. 10131-10148, sowie bei nebenstehend aufgeführten Filialen.

Chefredakteur: Theodor Wolff in Berlin.

Inserationspreis: 4 Zeile 90 Pf. („General-Anzeiger" und „Wohnungs-Anzeiger" 50 Pf.) Inseraten- und Abonnements-Annahme in Groß-Berlin: Hauptexpedition SW 19, Jerusalemer Straße 46/49 und deren Filialen: Leipziger Str. 103; Potsdamer Str. 38, Königstr. 56/57; Rosenthaler Str. 40; Prinzenstraße 41; Nathenower Str. 8; Schiffbauerdamm 4; Gr. Frankfurter Str. 81; Frankfurter Allee 61/62; Blücherstr. 69; Wilmer Str. 1/6; Prenzlauer Allee 54; Schulzendorfer Str. 27; Badstr. 55; Charlottenburg, Tauentzienstr. 2, Kantstr. 34, Scharrenstr. 32; Friedenau-Steglitz, Rheinstr. 38; Groß-Lichterfelde-West, Karlstr. 1/2; Halensee-Grunewald, Hertiettenpl.; Lichtenberg, Frankfurter Chaussee 130; Reukölln, Berliner Str. 41; Pankow, Brandenburg Str. 1; Schöneberg, Hauptstr. 23/24, Martin-Luther-Str. 9; Tegel, Berliner Str. 50; Tempelhof, Berliner Str. 104a; Weißensee, Berliner Allee 22; Wilmersdorf, Uhlandstr. 38/39; in der Provinz: Brandenburg a. H., Steinstr. 1; Frankfurt a. O., Regierungsstr. 5; Potsdam, Brandenburger Str. 23; Spandau, Breite Str. 47.

Druck und Verlag von Rudolf Mosse in Berlin.

Berliner Tageblatt

Nr. 370.
41. Jahrgang

und Handels-Zeitung

Dienstag
23. Juli 1912

Die Standesehre der Offiziere.

Von [Nachdruck verboten.]

Georg Gothein, Mitglied des Reichstags.

Daß das Offizierkorps den Ehrbegriff auf das feinste ausarbeitet, daß es an seine Angehörigen die Anforderung stellt, überall und jederzeit sich ehrenhaft zu benehmen, wird man gerade bei ihm als eine besondere Notwendigkeit anerkennen können. Ist es doch seine Aufgabe, das Zurückstellen des eigenen Lebens zugunsten der Allgemeinheit nicht nur bei sich, sondern auch bei andern aufs höchste auszubilden, und das erfordert wieder den strikten Gehorsam gegenüber dem Befehl des Vorgesetzten auch seitens des untergebenen Offiziers. Diese unbedingte Gehorsamspflicht kann ohne Schaden nur ertragen werden, wenn auch die Befehlsgewalt des Vorgesetzten getragen wird von der Achtung vor der Persönlichkeit des Untergebenen, von der Achtung vor seiner Ehre.

Wenn man — solange es keine allgemeine Wehrpflicht gab — deshalb vielleicht berechtigt war, von einer besonderen Standesehre des Offiziers zu sprechen, so darf heute dem Volk in Waffen gegenüber ein solcher Unterschied nicht mehr gemacht werden. Wie es nur eine Moral gibt, so gibt es nur eine Ehre. Der Begriff der Ehre ist doch nur ein anderer Ausdruck für das Wort Sittlichkeit. Je mehr aber das Offizierkorps sich als Stand, als Kaste fühlt, um so äußerlicher, um so vorurteilsvoller werden bei ihm die Ehrbegriffe werden, um so weiter werden sie sich von dem entfernen, was dem Sittlichkeitsbewußtsein des Volkes und der Zeit entspricht. Das ist stets ein schwerer Schaden, am größten wird er bei den Völkern sein, die die allgemeine Wehrpflicht haben.

In jedem Staatswesen ist die oberste Pflicht der Gehorsam gegen die Gesetze. Das Offizierkorps mit seiner Institution der Ehrengerichte zwingt aber im Duellzwang seine Angehörigen zur systematischen Verletzung der Gesetze; es stößt den Gesetzestreuen, der sich weigert, ein Verbrechen zu begehen, von sich ab; es spricht ihm die Offiziersehre ab, wenn er das nicht tut, was das Gesetz unter Strafe stellt, wogegen sein Gewissen sich auflehnt als Verletzung des göttlichen Rechtes. Und merkwürdig — während der einen Seite ein so subtiler Ehrenkodex mit gesetzwidrigen Begriffen zurechtgemacht wird, der Geltung hat, wenn der Persönlichkeit des Offiziers oder Offiziersaspiranten irgendwie zu nahe getreten wird, gilt ein ganz anderer Ehrenkodex, wenn der Offizier einem Gemeinen, einem Zivilisten, den er nicht für satisfaktionsfähig hält, gegenübertritt. Beleidigende Aeußerungen, ja selbst Tätlichkeiten dem ersteren gegenüber gelten in Offizierskreisen vielfach als etwas, was weder die Ehre des Angegriffenen noch die des beleidigenden Offiziers verletzt. Es ist das zwar verboten, aber nur strafbar, wenn man sich erwischen läßt. Und kommt es zur Bestrafung, so wird es fast stets als culpa levis angesehen und, wenn der Fall nicht ganz besonders schwer liegt, mit sehr gelinder Strafe gesühnt. Ich verkenne gewiß nicht, daß man einen erheblichen Teil dieser Fälle nicht allzu schwer nehmen soll, daß gegenüber der Schwerfälligkeit, Unachtsamkeit, ja nicht selten auch mangelnder Ordnungsliebe so manches Rekruten es für einen Offizier mit hitzigem Temperament nicht leicht ist, die erwünschte Haltung zu bewahren. Aber je härter man die Achtungsverletzung des Soldaten jedem Vorgesetzten, auch dem Unteroffizier gegenüber bestraft, um so dringender nötig wäre es, auch dem Offizier klar und scharf zum Bewußtsein zu bringen, daß er, je mehr er Wert auf seine eigene Ehre legt, auch die seiner Untergebenen zu achten hat. Wie aber kann es erzieherisch auf den Offizier wirken, wenn das — noch dazu fast stets hinter verschlossenen Türen geführten — Verhandlungen mit Urteilen enden, die das allgemeine Rechtsbewußtsein des Volkes als alles andere denn als eine gerechte Sühne des Vergehens ansehen kann?

Das Gerichtsverfahren in allen Strafsachen soll öffentlich sein, sofern nicht eine Gefährdung der öffentlichen Sittlichkeit oder das Staatswohl den Ausschluß der Oeffentlichkeit erforderlich machen. Auch das Militärstrafverfahren soll öffentlich sein; es ist es auch, wenn es sich um Vergehen oder Verbrechen von Mannschaften und Unteroffizieren handelt, aber in einer dem Gesetz hohnsprechenden Regelmäßigkeit wird die Oeffentlichkeit ausgeschlossen, wenn gegen einen Offizier verhandelt wird. Diese Handhabung geschieht im schroffen Widerspruch zu den Zusagen, die dem Reichstag bei der Beratung der Militärstrafprozeßordnung gemacht worden sind; sie ist geeignet, jedes Vertrauen zur militärischen Rechtsprechung aufs schwerste zu gefährden. Das Vertrauen auf die Heimlichkeit der Verhandlung, auf eine überaus milde Handhabung des Militärstrafgesetzes gegenüber dem Offizier, der sich eines Vergehens gegen einen Soldaten oder gegen eine in seinem Militärverhältnis stehende Zivilperson zuschulden kommen läßt, ist geeignet, eine laxe Auffassung über das, was der Offizier seinen Untergebenen, was er Dritten schuldig ist, großzuziehen. Eine laxe Auffassung der Pflichten schädigt aber immer das wahre Ehrgefühl.

Durch die Zeitungen ging dieser Tage die Notiz, daß ein Offizier, der sich eines schweren Hausfriedensbruches, der Bedrohung und der Ehrverletzung einem Friseur gegenüber schuldig gemacht hatte, vom Kriegsgericht mit 50 Mark Geldstrafe belegt worden war. Zu wieviel Monaten Gefängnis wäre wohl ein Friseur verurteilt worden, der sich einem Offizier gegenüber dessen schuldig gemacht hätte! Der Fall lag so kraß, daß er die Forderung zeitigen muß, die Militärgerichtsbarkeit zu beseitigen, mindestens in all den Fällen, wo es sich nicht um interne dienstliche Verfehlungen der Heeresangehörigen handelt. Ohnehin ist die exemte Gerichtsbarkeit etwas, was sich mit dem modernen Rechtsempfinden nicht vereinbaren läßt; solche Urteile müssen dem berechtigten Bestreben, sie zu beseitigen, frische Nahrung zuführen.

Nichts ist einem wahren Ehrgefühl schädlicher als der Glaube, eine höhere, feinere Ehre zu besitzen als ein anderer. Das ist nicht mehr Ehrgefühl, das ist Hochmut, ist Ueberhebung, wodurch der volksfeindliche Kastengeist gezeitigt wird, der für jedes Staatswesen die größte Gefahr in sich birgt. Kastengeist spricht aus den Urteilen, die die Ehre eines Zivilisten so gering einschätzen, daß sie die schweren Ausschreitungen eines Offiziers gegen ihn mit Strafen ahnden, die in Wirklichkeit keine Strafen sind. Das Recht soll ohne Ansehen der Person gehandhabt werden; das ist die oberste Forderung, die man an jede Rechtsprechung stellen muß. Aber die Frage stellen, ob die Militärrechtspflege ihr entspricht, heißt, sie verneinen.

Die Offiziersehre — wenigstens bei den preußischen Kontingenten — erblickt in gewissen bürgerlichen Erwerbstätigkeiten etwas so Minderwertiges, daß der sie Ausübende unwürdig wird, auch nur die Staffel des Reserveoffiziers zu erklimmen. Für den Kriegsfall ist er zwar gut genug, Offiziersdienste zu tun, nicht aber für den Friedensdienst. Ja man geht so weit, daß man jemanden nicht nur vom aktiven Offiziersdienst, sondern auch von dem in der Reserve ausschließt, wenn der Vater oder auch nur ein Verwandter — selbst nur ein Stiefonkel oder eine Stieftante — ein verpöntes Gewerbe ausübt, sagen wir der Vater einen offenen Laden hat, die Tante einmal einen Eierhandel hatte oder ein Sprachheilinstitut besitzt. Daß der Vater nicht Handwerker sein darf, daß also auch das deutsche Handwerk, das so viel gepriesen, von der Gesetzgebung so sorgfältig mit Paragraphen gefüttert wird, auch nicht würdig ist, Offiziersersatz zu stellen, ist ja allgemein bekannt. Die reine Schreibertätigkeit hat nichts Herabminderndes, wohl aber die Handarbeit und das Bedienen eines Kunden, sei es auch nur durch Vorweisen der Ware. Der Großhandel ist offiziersfähig, der Kleinhandel nicht.

Ein so tiefer deutscher Denker wie W. H. Riehl hat die Arbeit als die Grundlage aller Ehre bezeichnet — nicht etwa die Arbeit des Gelehrten, Beamten, des Akademikers oder Offiziers, sondern alle ehrliche fleißige Arbeit. Wie paßt dazu das Wort: „Wir nehmen Offiziere aus allen Gesellschaftskreisen, jedoch nur aus solchen, die den Verhältnissen des Offizierkorps auch entsprechen, und wenn das ganze Milieu der Familie nicht den Ansprüchen des Offizierkorps entspricht — worüber wir uns das Urteil vorbehalten —, so nehmen wir den Mann nicht hinein", das der Kriegsminister v. Heeringen vor wenigen Wochen im Reichstag sprach.

Es ist die Kaste, die sich durch eigene Zuwahl ergänzt, die erklärt: „Deine Familie steht nicht auf der Höhe, du gehörst nicht in unsere Reihen; das verträgt sich mit der Ehre unserer Kaste nicht." Genau das Gleiche kam zum Ausdruck in dem neulich veröffentlichten amtlichen Schreiben des Vizeadmirals C. und des Kapitäns zur See W., die zur Marineingenieurlaufbahn nur Leute unter dem Mittelstand zulassen wollen, damit sie nicht den Anspruch erheben, auch, nachdem sie Offiziere geworden sind, in den Familien der Marineoffiziere zu verkehren.

Ich bin der letzte, der den Wert einer guten Kinderstube, den guter gesellschaftlicher Formen gering achtet. Es ist durchaus erwünscht, daß in unseren Offizierskreisen der gute Ton, der auf wahrer Herzensbildung beruht, neben guten äußeren Formen, dauernd gepflegt werde. Aber ist denn diese Herzensbildung nur in den Familien der höheren Stände zu Hause? Ist sie im Kaufmannsstand nur beim Groffsten, nicht beim Detailisten vorhanden, fehlt sie etwa in den Kreisen unserer Handwerker? Ja, ich meine, in mancher Arbeiterfamilie ist sie mehr zu finden als in manchem reichen oder hochadligen Hause! Und was die äußeren Formen anlangt, so rühmt sich das Offizierkorps — nicht mit Unrecht — der Erziehung, die es darin seinen Angehörigen zuteil werden läßt. Nur daß es darauf bedacht sein müßte, es nicht nur beim äußeren Schliff bewenden zu lassen, sondern auch den inneren Menschen zu heben. Gewiß, gar mancher Kommandeur und Bataillonschef wirkt auch darauf mit Eifer hin, aber gar viele wollen nur das patente, forsche, schneidige Auftreten ihrer Offiziere, ohne Rücksicht darauf, ob es mit den Forderungen der Moral vereinbar ist. Sie züchten damit die Ueberhebung, den Standesdünkel, einen Ehrbegriff, der mit der wahren Ehre in schroffem Widerspruch steht; jene falsche Auffassung, die meint, die Ehre gewahrt zu haben, wenn nur der Offizier für das, was ein ehrenhafter Mann nicht tun darf, bereit ist, Satisfaktion mit der Waffe zu geben.

Das alte Preußen ist 1806 zusammengebrochen im wesentlichen deshalb, weil das Offizierkorps in Kastengeist erstarrt war, weil es die Fühlung mit dem Volke verloren hatte, weil es glaubte, eine andere, bessere Ehre zu besitzen als das Volk. Wir haben deshalb alle Ursache, mit Entschiedenheit den Bestrebungen entgegenzutreten, die unser Offizierkorps vom Volk absondern, die in ihm einen Ehrbegriff großziehen wollen, der sich im Widerspruch mit den Ehr- und Rechtsbegriffen des Volkes befindet. Videant consules!

Die neue türkische Regierung.

Mahmud Mukhtar, Kriegsminister. — Kiamil, Minister des Aeußern.

(Telegramm unseres Korrespondenten.)

Konstantinopel, 22. Juli.

Das Irade mit der Ernennung Ghasi Muktar Paschas zum Großwesir und Dschemaleddin Effendis zum Scheich-ul-Islam ist erschienen. Im übrigen setzt sich das Kabinett in der bereits angegebenen Weise zusammen, nur ist anstatt Halil Pascha Mahmud Mukhtar Pascha, der Sohn des Großwesirs, zum Marineminister ernannt worden. Der in Lausanne weilende Ferid Pascha wurde gebeten, das Ministerium des Innern zu übernehmen. Seine Antwort wird noch erwartet. Die neuen Minister wurden ins Palais gebeten, wo sie alle, einschließlich Kiamil Paschas, erschienen. Um 9 Uhr abends fand ein Ministerrat statt. Der neue Großwesir wurde mit den üblichen Ehren in sein Amt eingeführt. Ein Bataillon Infanterie mit Musik war aufgestellt und im Großwesirat auf der Hohen Pforte nahm Ghasi Muktar Pascha die Glückwünsche entgegen. Die Lage klärt sich. Der erste Sekretär des Sultans, Halid Sia, und der erste Kammerherr, Lutfi Bei, bleiben, entgegen den früheren Demissionsnachrichten, im Amt.

*

Das Kabinett Ahmed Muhtar-Kiamil ist nun also definitiv konstituiert. Wie man, seiner Zusammensetzung nach, annehmen muß, wird in der inneren Politik der Türkei sich ein fühlbarer Umschwung vollziehen — und in der äußeren Politik wird der seit Monaten angebahnte Umschwung wahrscheinlich noch stärker als bisher betont werden. Dieses Kabinett bedeutet, daß an die Stelle des jungtürkischen Komitees wieder ein Regime tritt, das den Tendenzen dieses Komitees entschieden abgeneigt ist, die zu weit getriebene Zentralisationspolitik verwirft, das unzufriedene Offizierkorps gegen die Parlamentarier stützen, die Albanier versöhnen will. Es bedeutet weiter, daß der seit Beginn des Krieges in Konstantinopel sehr gesunkene Einfluß Deutschlands ausgeschaltet wird, daß die Männer, die als hauptsächliche Freunde Deutschlands gelten, vom Schauplatz entfernt bleiben, und daß bis auf weiteres der englische Einfluß das Terrain beherrscht.

Der eigentliche Leiter der Regierung wird der sechsundachtzigjährige Kiamil Pascha sein, der den Engländern alles — vielleicht sogar sein Leben — verdankt, der 1891, als er während seines Großwesirats bei Abdul Hamid in Ungnade gefallen und verhaftet worden war, auf ihren Einspruch befreit wurde und einige Zeit später, als er wieder eingesperrt werden sollte, im englischen Generalkonsulat auf Rhodos rettende Aufnahme fand. Obwohl Kiamil die Komiteepolitik immer scharf bekämpft, überließ man dem schlauen Greis die Regelung der peinlichen bosnischen Annexionsangelegenheit, aber als diese Frage erledigt war, trat auf beiden Seiten die Antipathie noch ungeniert hervor. Kiamil behauptet, das Jungtürkentum führe das türkische Reich an den Rand des Verderbens, und die Jungtürken haben ihn offen beschuldigt, er habe zugunsten Abdul Hamids konspiriert. Um wirklich eine Gegenrevolution und die Wiederherstellung der alten Herrschaft zu planen, ist Kiamil wohl zu klug, aber solange er an der Regierung sein wird, wird er sein möglichstes zur Unschädlichmachung der Komiteeleute tun. Wie die Dinge liegen, mag das für die innere Entwickelung der Türkei zunächst eine Notwendigkeit sein. Es gilt, die Ordnung wieder herzustellen, die Offiziere zu beruhigen und vor allem die Albanesen zu versöhnen, und der pfiffige, erfahrene Kiamil dürfte das alles besser als die jungtürkischen Theoretiker verstehen.

Daß Deutschland seine ausschlaggebende Stellung in Konstantinopel einstweilen eingebüßt, ersah jeder, den schöne Worte nicht blenden konnten, schon aus der Tatsache, daß Freiherr v. Marschall, mitten in solchen Krisenzeiten, die Stätte seiner Erfolge verließ. Alles, was man von der Wichtigkeit seiner Londoner Sendung erzählte, täuschte nicht darüber hinweg, daß er im Grunde fortging, weil der Höhepunkt seines Wirkens überschritten war. Als nach dem österreichischen Verbündeten Deutschlands nun auch der italienische Verbündete kam und ein Stück türkischen Gebietes forderte, und als die deutsche Regierung nichts als bedauernde Worte finden konnte und fand, wandten sich selbst die deutschfreundlichsten Jungtürken verstimmt von uns ab, und der „Tanin" führt sogar den Umstand, daß Tripolis nicht in Verteidigungszustand gesetzt worden war, auf einen Rat des Freiherrn v. Marschall zurück. Es gibt ja bei uns zufriedene Seelen, die versichern, Deutschland habe in der Türkei alles, was es irgend erreichen wollte, erreicht, und darum sei der Verlust, den es gegenwärtig erleide, gering. Aber man sollte meinen, die deutschen Armeereformatoren hätten das türkische Heer wohl nicht gerade zu dem Zweck ausgebildet, um es in den Dienst der englischen Politik zu stellen.

Es wird interessant sein, zu sehen, wie das neue Kabinett, das zweifellos aus tüchtigen, geschäftskundigen Männern besteht, die inneren Schwierigkeiten überwinden wird. Es wird noch interessanter sein, zu erfahren, wie dieses Kabinett sich die weitere Behandlung der türkisch-italienischen Konfliktsfrage denkt. Wird Kiamil Pascha, der nun schon die Abtretung Bosniens unterzeichnet und dem die Jungtürken in der Kammer höchst ungerecht bei jeder Gelegenheit